

Arbeitsgruppe Bürgerschaftliches Engagement der SPD-Bundestagsfraktion

Mitgliedsbeiträge für Sportvereine bleiben weiterhin umsatzsteuerfrei !

Weitere Informationen:

Hintergrund der Diskussion ist das so genannte „Golfclub – Urteil“ vom 21. März 2002 des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Bei diesem Verfahren ging es auch um die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Leistungen eines Sportvereins an seine Mitglieder der Umsatzsteuer unterliegen.

1. Worum geht es bei dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. März 2002 (Rs. C-174/00 – Kennemer Golf & Country Club) zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Leistungen eines Sportvereins an seine Mitglieder?

(Quelle: BMF)

Der EuGH hat u.a. entschieden, dass die Jahresbeiträge der Mitglieder eines Sportvereins Gegenleistung für eine von dem Verein erbrachte Leistung sein können. Das Gericht hat außerdem eine Steuerbefreiung nach Artikel 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe m der 6. EG-Richtlinie bestätigt.

Die geltende Regelung in Deutschland, wonach echte Mitgliedsbeiträge als Gegenleistung für nichtsteuerbare Leistungen eines (Sport-)Vereins angesehen werden, führt laut Bundesfinanzministerium zum gleichen Ergebnis wie die Entscheidung des EuGH, nach der die Mitgliedsbeiträge Entgelt für steuerbare, aber steuerfreie Leistungen eines Sportvereins sind.

Trotzdem muss nun geprüft werden, ob auf Grund dieser Entscheidung des EuGH das deutsche Recht an die verbindlichen Vorgaben der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Mehrwertsteuer angepasst werden muss.

2. Welche möglichen Auswirkungen gibt es auf die deutsche Vereinslandschaft ?

Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks hat in der Presseerklärung vom 15. April 2005 klar gestellt: Wie bei den Sportvereinen bleiben auch die Mitgliedsbeiträge von reinen Fördervereinen, wie den Gesangs, Trachten- oder Musik und Gesangsvereinen weiterhin umsatzsteuerfrei.

3. Welche Bereiche müssen möglicherweise an das europäische Recht angepasst werden?

Das Bundesfinanzministerium prüft aktuell zusammen mit den 16 Länderfinanzministerien, in welchen Randbereichen eventuell eine Anpassung des nationalen an das europäische Recht erfolgen muss. Die Prüfung soll laut BMF zeitnah abgeschlossen werden.

Dabei hat das Bundesfinanzministerium die Interessen der Engagierten voll im Blick und wird sich für eine vereinsfreundliche Lösung einsetzen.

4. Weitere Informationen

- **Musterschreiben Vereine**
- **Pressemitteilung des BMF vom 15. April 2005:**
StS Dr. Barbara Hendricks stellt darin u.a. klar, dass Mitgliedsbeiträge von Sportvereinen und reinen Fördervereinen weiterhin umsatzsteuerfrei bleiben
- **Pressemitteilung AG Finanzen SPD-Bundestagsfraktion vom 14. April 2005:**
Horst Schild, MdB: „Berichte, die Bundesregierung plane zur Zeit die Umsatzbesteuerung von Mitgliedsbeiträgen an gemeinnützige Vereine, sind unzutreffend. Sie zielen ausschließlich auf Verunsicherung und schaden dem Ehrenamt...“
- **Stenografischer Bericht Fragestunde 13. April 2005 (Plenarprotokoll 15/168, S. 15728-15731):**
Mündliche Frage 19 von Gerlinde Kaupa (CDU/CSU), Antwort: Dr. Barbara Hendricks, StS BMF (15728), Zusatzfragen: Gerlinde Kaupa, Ina Lenke (FDP), Georg Fahrenschoen (CDU/CSU) (15728 C – 15729 C)

Mündliche Frage 20 von Gerlinde Kaupa, Antwort: Dr. Barbara Hendricks, StS BMF (15728 C), Zusatzfragen: Gerlinde Kaupa, Wilhelm Schmidt, Ina Lenke (15730 B – 15731 A)

- **Parl. Anfrage von Carl-Ludwig Thiele (FDP, BT-Drs.: 15/5230, S. 21)**, ob die Bundesregierung plant, Mitgliedsbeiträge von Vereinen mit Umsatzbesteuerung zu unterwerfen.

Antwort StS Karl Diller:

„...Nach bisheriger Erkenntnis werden sich aber insbesondere bei der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Leistungen eines Sportvereins an seine Mitglieder, die Sport ausüben, im wirtschaftlichen Ergebnis keine Änderungen ergeben.“